

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

100. Sitzung des Gemeinderats vom 26. Juni 2024

3398. 2024/3

Weisung vom 10.01.2024:

Sozialdepartement, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Geschäftsbereich Wohnen und Obdach, Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife (VO WI), Teilrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3193 vom 22. Mai 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK SD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Referat: Ronny Siev (GLP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Patrik Brunner (FDP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Jürg Rauser (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Michele Romagnolo (SVP), Ruedi Schneider (SP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Abwesend: Hannah Locher (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife (VO WI, AS 843.400) wird gemäss Beilage (datiert vom 10. Januar 2024, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2024) geändert.
2. Die Änderungen treten nach Beschluss durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife (VO WI, AS 843.400) wird wie folgt geändert:

Angebote mit ambulanter Betreuung a. Übergangswohnen für Familien	Art. 2 ¹ Das Übergangswohnen für Familien ist ein begleitetes Wohnangebot für sozial beeinträchtigte Familien, die ihre Wohnungslosigkeit nicht abwenden oder nicht überwinden können. ² Der Aufenthalt ist befristet. ³ Das Angebot dient: a. der Verbesserung der Gesamtsituation; b. dem Wechsel in eine Wohnung im freien Wohnungsmarkt.
b. Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare	Art. 2a ¹ Das Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare ist ein begleitetes Wohnangebot für sozial beeinträchtigte Einzelpersonen und Paare, die ihre Wohnungslosigkeit nicht abwenden oder nicht überwinden können. ² Der Aufenthalt ist befristet. ³ Das Angebot dient: a. der Verbesserung der Gesamtsituation; b. dem Wechsel in eine Wohnung im freien Wohnungsmarkt.
c. Ambulante Wohnintegration	Art. 3 ¹ Die Ambulante Wohnintegration ist ein Angebot für Einzelpersonen mit Suchtmittelabhängigkeit oder psychischer Beeinträchtigung. ² Das Angebot: a. ermöglicht das eigenständige Wohnen im eigenen Zimmer; b. fördert die soziale Integration.
Angebote mit stationärer Betreuung a. Notunterkunft für Familien	Art. 4 ¹ Die Notunterkunft für Familien ist eine betreute Kollektivunterkunft für obdachlose Familien. ² Das Angebot dient der Notlinderung in dringenden Fällen.
b. Notschlafstelle	Art. 5 ¹ Die Notschlafstelle bietet obdachlosen Personen ein Bett für die Nacht, Verpflegung und eine Waschgelegenheit. ² Fachleute stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung.
c. Nachtpension	Art. 6 ¹ Die Nachtpension richtet sich an Langzeitnutzende der Notschlafstelle.



3 / 3

² Das Angebot umfasst:

- a. die Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer;
- b. eine angepasste Betreuung.

³ Das Angebot dient:

- a. der Stabilisierung der Situation;
- b. der Suche nach einer Anschlusslösung.

d. Übergangswohnen für junge Erwachsene

Art. 7 ¹ Das Übergangswohnen für junge Erwachsene ist ein Angebot für junge Erwachsene, die weder selbstständig wohnen noch sich in einen Heimbetrieb einfügen können.

² Das Angebot:

- a. dient der Stabilisierung der Situation;
- b. zielt auf eine Anschlusslösung.

Angebote mit Heimbewilligung
a. Stationäre Wohnintegration

Art. 8 ¹ Die Stationäre Wohnintegration ist ein betreutes Wohnangebot für sozial und gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die sich nicht in eine Gemeinschaft einfügen können.

² Das Angebot umfasst:

- a. möblierte Einzelzimmer;
- b. eine durchgehende fachliche Betreuung.

b. Beaufsichtigte Wohnintegration

Art. 9 ¹ Die Beaufsichtigte Wohnintegration ist ein Wohnangebot für sozial und psychisch beeinträchtigte Personen, die sich aufgrund ihrer eingeschränkten Wohn- und Sozialkompetenz nicht in Strukturen von Wohnintegrationsangeboten einfügen können.

² Das Angebot umfasst:

- a. möblierte Einzelwohnlösungen mit einer Nasszelle inklusive Toilette und einer Kochgelegenheit;
- b. eine durchgehende Beaufsichtigung durch Fachpersonal.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 3. Juli 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 2. September 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat